

BVGer D-5451/2025 vom 24. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5451_2025_d20250624

FR: TAF D-5451/2025 du 24 juin 2025

IT: TAF D-5451/2025 del 24 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Juni 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31– 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-5451/2025 Seite 4

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Ob es sich bei der Auflistung im Beilagenverzeichnis («1. Les lettres des membres de familles») um einen Verschrieb handelt oder ob diese Briefe versehentlich der Beschwerde nicht beigelegt worden sind, vermag an den nachfolgenden Ausführungen nichts zu ändern. Schreiben von Verwandten haben aufgrund des mutmasslichen Gefälligkeitscharakter ohnehin nur einen äusserst geringen Beweiswert. Davon ist auch hier auszugehen, zumal

eine relevante Bedeutung allfälliger Schreiben von Familienmitgliedern auch den Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen ist. Auf eine Nachforderung möglicher Briefe von Familienmitgliedern kann daher verzichtet werden.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3

D-5451/2025 Seite 5 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, den Aussagen des Beschwerdeführers mangle es in zentralen Punkten an einer hinreichenden Aussagequalität, und die Vorbringen seien repetitiv, unsubstantiiert sowie teilweise widersprüchlich und ausweichend ausgefallen. Es könne daher nicht geglaubt werden, dass ihm seitens von C._____ eine konkrete Gefahr drohe. Dem sexuellen Übergriff von B._____ liege ferner kein asylrelevantes Motiv zugrunde. Zudem wäre es dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen, Anzeige zu erstatten. Dieses Vorbringen sei daher nicht asylrelevant. Insgesamt erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer entgegnet, er habe glaubhafte Aussagen zur erlittenen Verfolgung gemacht. Er sei von B._____ zu sexuellen Handlungen gezwungen worden. Er sei von ihr wirtschaftlich abhängig, da sie Kleider und Schuhe von ihm gekauft habe. Sodann sei es gut möglich, dass den Handlungen von B._____ ein asylbeachtliches Motiv zugrunde liegen habe. Der Ehemann von B._____ sei ein einflussreicher Mann, und Kamerun sei kein Rechtsstaat, daher hätte es nichts gebracht, B._____ anzuzeigen. Er habe traumatische Erfahrungen gemacht, und auch seine Angehörigen seien wegen dieser Geschichte bedroht worden. Er sei in die Schweiz gekommen, um Schutz zu suchen und sich ein neues Leben aufzubauen.

E. 7.1

Vorab ist festzustellen, dass das SEM wohl zu Recht Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen respektive am Bestehen einer effektiven Gefährdungssituation geäussert haben dürfte; daran dürften insbesondere auch die nachträglich (lediglich in Kopie) eingereichten Beweismittel zur angeblichen Suche nach dem Beschwerdeführer (Vorladungen, Fahndungsbefehl) nichts ändern. Die Frage der Glaubhaftigkeit kann aber

D-5451/2025 Seite 6 letztlich offengelassen werden, da es bereits an der Asylrelevanz der Vorbringen fehlt.

E. 7.1.1

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er befürchte, von C._____, dem Ehemann von B._____, verhaftet oder umgebracht zu werden, ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Akten zufolge vor der Ausreise nie direkt und konkret von C._____ bedroht worden ist. Es bestehen sodann keine Indizien dafür, dass die heimatlichen Sicherheitsbehörden ihm aus asylbeachtlichen Gründen Schutz verweigern würden, wenn er zukünftig von C._____ angegriffen oder an Leib und Leben bedroht würde. Der Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Oktober 2025 ist zu entnehmen, dass er nun – nota bene erst rund sechs Jahre nach dem angeblichen Vorfall – wegen Ehebruchs und der Verursachung von Familienproblemen zum Nachteil von C._____ polizeilich gesucht wird und in diesem Zusammenhang zweifach vorgeladen wurde. Allerdings ergibt sich aus den Akten kein asylbeachtliches Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG für dieses angebliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Vielmehr ist sowohl aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers als auch gemäss dem im Fahndungsbefehl genannten Grund für die Suche davon auszugehen, dass der von B._____ zusammen mit dem Beschwerdeführer begangene Ehebruch der Grund ist für das eingeleitete Verfahren. Das angebliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist daher als nicht asylrelevant zu erachten, zumal auch jegliche substantiierten Hinweise auf das Vorliegen eines Politmalus fehlen.

E. 7.2

Im Weiteren fehlt es auch hinsichtlich der geltend gemachten sexuellen Nötigung durch B._____ an einem asylbeachtlichen Motiv. Zudem ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nicht aufgrund einer Verfolgung durch B._____ ausgereist ist, zumal er sich freiwillig ein zweites Mal mit ihr getroffen hat und seine diesbezüglichen Aussagen darauf schliessen lassen, dass es damals zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gekommen ist (vgl. A23 F43 in fine). Schon aus diesem Grund lag im Ausreisezeitpunkt keine Verfolgung durch B._____ vor.

E. 7.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht asylrelevant sind. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

D-5451/2025 Seite 7

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im

D-5451/2025 Seite 8 vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kamerun dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – im Sinne eines «real risk» (vgl. dazu das Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.) – einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Kamerun lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.3

Demnach ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig zu erachten.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

In den englischsprachigen Regionen Kameruns gilt die humanitäre und sicherheitspolitische Lage zwar als instabil, aber insgesamt herrscht in Kamerun keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, die sich über das ganze kamerunische Staatsgebiet erstreckt und eine Wegweisung dorthin grundsätzlich unzumutbar erscheinen lässt (vgl. statt vieler Urteile des BVerfG E-5244/2025 vom 18. August 2025 E. 11.2 und D-1808/2025 vom 15. April 2025 E. 8.4.2, je mit m.w.H.). Im Übrigen stammt der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge nicht aus einer der beiden anglophonen Regionen (Nordwest und Südwest), sondern aus F._____ und E._____ (beide in der Region West). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher als generell zumutbar.

E. 9.3.2

Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten. Der heute (...) Jahre alte Beschwerdeführer machte im Verlauf des Verfahrens keine relevanten gesundheitlichen Probleme geltend. Mit Eingabe vom 8. Oktober 2025 reichte er zwar eine ärztliche Verordnung zur Psychotherapie ein, nannte dabei jedoch weder konkrete Beschwerden, noch reichte er anderweitige ärztlichen Unterlagen ein, obwohl die Verordnung bereits im Juli 2025

D-5451/2025 Seite 9 ausgestellt worden war. Demnach ist davon auszugehen, dass keine medizinischen Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen. Sodann hat der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt vor der Ausreise als selbständiger Schuh- und Kleiderhändler verdient; diese Tätigkeit könnte er ohne weiteres wieder aufnehmen. Im Übrigen verfügt er im Heimatland über mehrere Familienangehörige (Mutter, vier Geschwister), welche er bei Bedarf um Unterstützung bitten könnte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Kamerun aus wirtschaftlichen, sozialen oder medizinischen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 9.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVerfGE 2008/34 E. 12 S. 513–515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 27. August 2025 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5451/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.